

Martin Wiacek

Bild- und Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen

Strafbarkeit – Maßnahmen –
Praxisempfehlungen



Kriminalistik

Grundlagen

Die Schriftenreihe der „Kriminalistik“

Bild- und Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen

Strafbarkeit – Maßnahmen –
Praxisempfehlungen

von

Martin Wiacek



Kriminalistik

Martin Wiacek ist Kriminaloberkommissar beim Bundeskriminalamt im Ermittlungs- und Fahndungsbereich. Er ist Jurist (LL.M.) und Doktorand an der Universität Trier (Fachbereich Rechtswissenschaft) sowie BKA-Vertreter im Bundesfachausschuss Kriminalpolizei der Gewerkschaft der Polizei.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7832-0154-3

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 89 2183 7923

Telefax: +49 89 2183 7620

© 2018 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

www.cfmueller.de

www.kriminalistik-verlag.de

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen RechteManagement (DRM)

Der Verlag räumt Ihnen mit dem Kauf des ebooks das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des geltenden Urheberrechts zu nutzen. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag schützt seine ebooks vor Missbrauch des Urheberrechts durch ein digitales RechteManagement. Bei Kauf im Webshop des Verlages werden die ebooks mit einem nicht sichtbaren digitalen Wasserzeichen individuell pro Nutzer signiert. Bei Kauf in anderen ebook-Webshops erfolgt die Signatur durch die Shopbetreiber. Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Anbieter.

Vorwort

Dieses Handbuch stellt juristische und polizeipraktische Inhalte einschließlich einiger Fallkonstellationen mit Lösungsansätzen und Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage dar. Mit diesem Werk soll vor allem Polizeibeamten, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs regelmäßig der Gefahr von Bild- und Tonaufzeichnungen ausgesetzt sind, ein Überblick über die Rechtslage bereitgestellt werden. Hierzu zählen vor allem verdeckt agierende Spezialeinheiten wie Mobile Einsatzkommandos, Spezialeinsatzkommandos und GSG 9, für die insbesondere optische Aufzeichnungen zum Nachteil ihrer Mitglieder zum Teil verheerende Folgen haben können – sowohl für die einzelnen Kräfte als auch für die weitere Funktionsfähigkeit der Kommandos.

Weiterhin werden Dozenten in der polizeilichen Aus- und Fortbildung und Studierende bzw. Auszubildende bei den Polizeien von Bund und Ländern angesprochen. Denn Ziel ist es auch, die Polizeianwärterinnen und -anwärter bereits im Studium bzw. in der Ausbildung auf die rechtlichen Problematiken im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren, damit diese später in entsprechenden Szenarien selbstbewusst und rechtssicher agieren können.

Grundlage für das vorliegende Handbuch bildet meine Bachelorarbeit mit dem Titel *Optische und akustische Aufzeichnung und Verbreitung polizeilichen Handelns zum Nachteil von Polizeibeamten – Eine rechtliche Analyse der Strafbarkeit und möglicher Abwehrmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von spezialpolizeilichen Einsätzen*, die im Januar 2015 am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung eingereicht wurde. Das Werk wurde praxisbezogen ausgebaut und rechtlich auf den aktuellen Stand gebracht. Die Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur konnten – soweit verfügbar – bis März 2018 ausgewertet und berücksichtigt werden.

Um das Buch möglichst praxisnah zu gestalten und nachzuvollziehen, weshalb die optische und/oder akustische Aufzeichnung polizeilichen Handelns – sei es durch Journalisten, Passanten oder gar Straftäter – für die eingesetzten Kräfte und deren Einheiten schwerwiegend sein können, wurden mit Vertretern verschiedener Polizei-

einheiten Interviews durchgeführt. Daher gilt mein großer Dank den Interviewpartnern und Vertretern des Mobilen Einsatzkommandos des BKA, der Grenzschutzgruppe 9, dem Spezialeinsatzkommando Berlin, der Beweissicherungs- und Festnahmeinheit 18 der Bereitschaftspolizei Hessen, der Sicherungsgruppe des BKA, der Zielfahndungseinheit des BKA, der Verdeckten Ermittlungen des BKA, des Abschnitts 34 Berlin und den Ermittlern aus der Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität des BKA. Großer Dank gebührt zudem dem Betreuer und Erstgutachter meiner Bachelor-Thesis Herrn Prof. Dr. *Marc Colussi* (Hochschule des Bundes – Fachbereich Kriminalpolizei), sowie meinem Zweitgutachter Herrn Kriminaldirektor *Dirk Häuser* (Bundeskriminalamt).

Die in diesem Handbuch dargelegten Ausführungen, Ergebnisse und Initiativen spiegeln meine Meinung wieder, die nicht zwangsläufig der Position des BKA entsprechen muss.

Über Anregungen und Kritik zu diesem Handbuch würde ich mich freuen: martin.wiacek@web.de

Trier, im April 2018

Martin Wiacek

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XI
1. Einleitung	1
2. Möglichkeiten der optischen und akustischen Aufzeichnung und Verbreitung	5
2.1 Optische Möglichkeiten	5
2.2 Akustische Möglichkeiten	8
2.3 Möglichkeiten der Verbreitung des Bild- und Tonmaterials	10
3. Betroffene Polizeieinheiten	13
3.1 Spezialeinheiten	13
3.1.1 Mobile Einsatzkommandos	14
3.1.2 Grenzschutzgruppe 9	15
3.1.3 Spezialeinsatzkommandos	17
3.2 Weitere betroffene Einheiten	18
3.2.1 Personenschützer	19
3.2.2 Ermittlungs- und Fahndungseinheiten	20
3.2.3 Verdeckte Ermittler	22
3.2.4 Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten	23
3.2.5 Uniformierter Streifendienst	24
4. Tangierte Grundrechte involvierter Personen	27
4.1 Polizeibeamte	27
4.1.1 Allgemeines Persönlichkeitsrecht	27
4.1.2 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	31
4.2 Medienvertreter	33
4.2.1 Pressefreiheit	33
4.2.2 Rundfunkfreiheit	35
4.2.3 Filmfreiheit	38
4.2.4 Eigentumsfreiheit	40

4.3	Privatpersonen	43
4.3.1	Meinungsäußerungsfreiheit	43
4.3.2	Allgemeine Handlungsfreiheit	45
4.3.3	Eigentumsfreiheit	48
5.	Relevante Vorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen zum Nachteil von Polizeibeamten	49
5.1	Relevante Vorschriften aus dem Kunsturhebergesetz	49
5.1.1	§ 22 KUG – Recht am eigenen Bild	50
5.1.2	§ 23 KUG – Ausnahmen zu § 22 KUG	57
5.1.2.1	Ausnahme 1 – Zeitgeschichtliche Ereignisse	57
5.1.2.2	Ausnahme 2 – Beiwerk	60
5.1.2.3	Ausnahme 3 – Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge	61
5.1.2.4	Ausnahme 4 – Höheres Interesse der Kunst	63
5.1.2.5	Grenzen der Ausnahmen aus § 23 KUG	65
5.1.3	§ 33 KUG – Strafvorschrift	67
5.2	Relevante Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch	68
5.2.1	§ 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	69
5.2.1.1	Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich	71
5.2.1.2	Ansehenschädigende Bildaufnahmen	76
5.2.1.3	Tatbestandsausschluss bei sozialadäquatem Handeln	78
5.2.1.4	Rechtsfolgen und Prozessuales	80
5.2.2	§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	82
5.2.2.1	Tatobjekt: Nichtöffentlich gesprochenes Wort	83
5.2.2.2	Tathandlungen	85
5.2.2.3	Rechtsfolgen, Versuchsstrafbarkeit und Prozessuales	91
5.3	Relevante Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch	93
5.3.1	§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht	94
5.3.1.1	Schadensersatz bei Verletzung eines Rechtsguts aus § 823 I BGB	95
5.3.1.2	Schadensersatz bei Verletzung eines Schutzgesetzes i. S. d. § 823 II BGB	96

5.3.1.3	Verhältnis des Rechts am eigenen Bild aus § 22 KUG zu § 823 I BGB	97
5.3.1.4	Problematik des polizeilichen Einschreitens zum Schutz privater Rechte	97
5.3.2	§ 1004 BGB – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch	101
5.3.2.1	Beseitigungsansprüche	101
5.3.2.2	Unterlassungsansprüche	102
6.	Relevante Vorschriften und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen zum Nachteil von Polizeibeamten	105
6.1	Präventive Maßnahmen nach den Polizeigesetzen	105
6.1.1	Film- und Fotografierverbot nach der polizeirechtlichen Generalklausel	107
6.1.1.1	Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung	108
6.1.1.2	Besonderheit bei Journalisten	109
6.1.2	Präventive Sicherstellung	114
6.1.3	Identitätsfeststellung	117
6.1.4	Platzverweis	121
6.1.5	Amtshandlungen von Polizeibeamten des Bundes und der Länder außerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit	123
6.1.6	Allgemeine Hinweise für die Polizeipraxis bei präventiven Maßnahmen	131
6.2	Repressive Maßnahmen nach der Strafprozessordnung ..	132
6.2.1	Sicherstellung und Beschlagnahme	133
6.2.1.1	Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweiszwecken	134
6.2.1.2	Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung	136
6.2.2	Durchsuchung	138
6.2.3	Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien	140
6.2.4	Identitätsfeststellung	143
6.2.5	Repressiver Platzverweis	148
6.2.6	Allgemeine Hinweise für die Polizeipraxis bei repressiven Maßnahmen	151

7. Fallstudien	153
7.1 Fallstudien zu spezialpolizeilichen Einsätzen	153
7.1.1 Fallstudie 1 – Pressefotos (Beispiel MEK-BKA) ..	154
7.1.2 Ergänzung zur Fallstudie 1 – Fotos durch Schaulustigen (Beispiel MEK-BKA)	163
7.1.3 Fallstudie 2 – Tonaufnahmen (Beispiel MEK-BKA)	165
7.1.4 Fallstudie 3 – Pressefotos (Beispiel GSG 9)	169
7.1.5 Fallstudie 4 – Pressefotos (Beispiel SEK Berlin) ..	174
7.2 Fallstudien zu weiteren betroffenen Polizeieinsätzen	178
7.2.1 Fallstudie 5 – Pressefotos zum Nachteil von Personenschützern (Beispiel Sicherungsgruppe des BKA)	178
7.2.2 Fallstudie 6 – Video und Porträtmalerei durch einen Tatverdächtigen zum Nachteil von Ermittlern (Beispiel BKA)	184
7.2.3 Ergänzung zur Fallstudie 6 – Tonaufnahmen zum Nachteil von Ermittlern (Beispiel BKA)	189
7.2.4 Fallstudie 7 – Fotos zum Nachteil eines verdeckten Ermittlers	192
7.2.5 Fallstudie 8 – Fotos durch Demonstrationsteil- nehmer zum Nachteil von Kräften einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (Beispiel Hessen)	196
7.2.6 Abwandlung zur Fallstudie 8	199
7.2.7 Fallstudie 9 – Video durch Bürger zum Nachteil von Polizeibeamten des uniformierten Streifen- dienstes (Beispiel Berlin)	203
8. Handlungsempfehlungen	209
8.1 Vorfeldmaßnahmen	209
8.2 Flussdiagramme	210
8.2.1 Vorgehensweise bei Bildaufnahmen	211
8.2.2 Vorgehensweise bei Tonaufnahmen	212
9. Fazit	213
<i>Literaturverzeichnis</i>	219
<i>Stichwortverzeichnis</i>	223

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
AG	Amtsgericht
AfP	Archiv für Presserecht
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
ASE	Auslandsspezialeinsätze (Personenschutzereinheit des BKA)
ASOG	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
BeckOK-GG	Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz
BeckOK-InfoMedienR	Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht
BeckOK-PolR BY	Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern
BeckOK-PolR HE	Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Ordnungsrecht Hessen
BeckOK-PolR NRW	Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen
BeckOK-StGB	Beck'scher Online-Kommentar Strafgesetzbuch
BeckOK-StPO	Beck'scher Online-Kommentar Strafprozessordnung
BeckOK-UrhR	Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht
BeKo-PolR	Berliner Kommentar zum Polizei- und Ordnungsrecht
Beschl.	Beschluss
BFE	Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshofsentscheidung in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern
BPOL	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzgl.	bezüglich

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
f.	folgende
FEM	Führungs- und Einsatzmittel
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	GRUR-Rechtsprechungs-Report
GSG 9	Grenzschutzgruppe 9
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HD-K	Heidelberger Kommentar
hM	herrschende Meinung
i. V. m.	in Verbindung mit
IDF	Identitätsfeststellung
JURA	Juristische Ausbildung
JR	Juristische Rundschau
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KUG	Kunsturhebergesetz
LaenderPolAbkBek	Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung
LG	Landgericht
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LKA	Landeskriminalamt
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MEK	Mobiles Einsatzkommando

MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MMS	Multimedia Messaging Service
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
OK	Organisierte Kriminalität
OLG	Oberlandesgericht
PDV	Polizeidienstvorschrift
PAG	Polizeiaufgabengesetz
POG	Polizeiorganisationsgesetz
PolG	Polizeigesetz
PolR	Polizeirecht
PraxisHdb-PolR	Praxishandbuch Polizei- und Ordnungsrecht
PSK	Präzisionsschützenkommando
PVB	Polizeivollzugsbeamte
RGZ	Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite
SE	Spezialeinheit
SEK	Spezialeinsatzkommando
SG	Sicherungsgruppe (Abteilung/ Personenschutz- einheit des BKA)
SO	Schwere und Organisierte Kriminalität (Abteilung des BKA)
SOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
ST	(Polizeilicher) Staatsschutz (Abteilung des BKA)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
SVR	Straßenverkehrsrecht (Zeitschrift)
UrhG	Urheberrechtsgesetz

UrhR	Urheberrecht
Urt.	Urteil
VE	Verdeckter Ermittler
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vor/Vorb.	Vorbemerkung
WaffG	Waffengesetz
z. B.	zum Beispiel
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	ZUM – Rechtsprechungsdienst

1. Einleitung

In der heutigen Zeit verfügt nahezu jeder Bürger über ein Smartphone, das meistens mit Kamera und Tonaufnahmefunktion ausgestattet ist und ständig griffbereit bei sich getragen wird. Entsprechend kommt es auch immer häufiger vor, dass Polizeivollzugsbeamte¹ im Dienst, zum Beispiel bei Demonstrationseinsätzen, bei der Durchführung von polizeilichen Routinemaßnahmen oder bei spezialpolizeilichen Einsätzen, von Medienvertretern oder zufällig anwesenden Passanten gefilmt, fotografiert oder mittels Tonband aufgezeichnet werden. Es existieren sogar spezielle Anwendungsprogramme, die dem Nutzer bei Kontakt mit einem Polizeibeamten die Möglichkeit bieten, die Bild- und/oder Tonaufnahmefunktion des Smartphones unauffällig zu aktivieren und das Zusammentreffen heimlich aufzuzeichnen. Einige dieser Apps bieten sogar die Möglichkeit des automatisierten Uploads der Aufzeichnungen ins Internet, wie zum Beispiel der *Cop Watch Video Recorder*.² Die mit der Veröffentlichung derartiger Aufnahmen im Internet einhergehende Problematik ist vor allem die rasante und nahezu grenzenlose Möglichkeit zur Verbreitung der oben genannten Inhalte. Entsprechend verwundert es nicht, dass vor allem in den sozialen Netzwerken wie *Facebook*, *Twitter* und *YouTube* unzählige Bild- und Videoaufnahmen zu finden sind, die Polizeibeamte während ihrer Dienstausbübung zeigen. Doch auch abseits des Internets kann eine Verbreitung von Aufnahmen zum Nachteil der betroffenen Polizeibeamten erfolgen und schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Darüber hinaus stellt jeder Fortschritt im Bereich der Bild- und Tonaufzeichnungstechnik meist auch die Polizei vor neue Herausforderungen. So wird es für das polizeiliche Gegenüber dank der Nano-Technologie zunehmend einfacher, optische und akustische Aufzeichnungen von Polizeibeamten und -einsätzen heimlich und unbefugt zu tätigen. In Anbetracht dieser Entwicklungen und der komplexen Rechtslage ist bei vielen betroffenen Vollzugsbeamten eine große Rechts- und damit verbundene Handlungsunsicherheit zu verzeichnen.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

2 <https://itunes.apple.com/us/app/cop-watch-video-recorder/id757572626?mt=8> (Stand 6.12.2017).

Neben Polizeibesetzigten aus allgemeinen vollzugspolizeilichen Bereichen, wie zum Beispiel dem uniformierten Streifendienst, besteht bei den Spezialeinheiten besonderer Bedarf, gegen unbefugte Bild- und Tonaufzeichnungen zu deren Nachteil vorzugehen: Einheiten wie das Mobile Einsatzkommando (MEK), das Spezialeinsatzkommando (SEK) und die Grenzschutzgruppe 9 (GSG 9) werden vor allem zur Bekämpfung des Terrorismus und der Schwerkriminalität eingesetzt. Diese spezialpolizeilich ausgebildeten Gruppen agieren überwiegend verdeckt und nutzen dabei Taktiken, die der Öffentlichkeit und vor allem Kriminellen nicht zugänglich gemacht werden sollten, um die Funktionsfähigkeit der Kommandos nicht zu gefährden. Aufgrund der mit deren Tätigkeit verbundenen hohen Gefährdung ist es daher von großer Relevanz, dass insbesondere visuelle Aufnahmen von den eingesetzten Spezialkräften nicht verbreitet oder veröffentlicht werden, um deren Identitätsschutz zu gewährleisten und die Gefahr von Repressalien durch die Gegenseite möglichst gering zu halten.

Als Beispiele dafür, dass optische und akustische Aufzeichnungen zum Nachteil von Polizeibeamten ein relevantes Thema in der Polizeipraxis und in der Rechtsprechung sind, eignen sich die Einsätze des Mobilien Einsatzkommandos Saarland am 6.3.1997 in Saarbrücken-Gersweiler³ und des Spezialeinsatzkommandos Baden-Württemberg am 16.3.2007 in Schwäbisch Hall⁴: Die Beamten wurden im Rahmen von spezialpolizeilichen Einsätzen fotografiert und sind anschließend gegen die Hersteller der Bildaufzeichnungen polizeirechtlich vorgegangen. Um etwaige, aus den Bildaufnahmen resultierende Gefahren für die Einsatzkräfte und Einheiten abzuwenden, wurden unter anderem Fotografierverbote ausgesprochen und Aufzeichnungsmittel sichergestellt. Zwar haben die eingesetzten Kräfte mit diesen Maßnahmen ihr Ziel erreicht. In einer anschließenden verwaltungsgerichtlichen Prüfung sind die jeweiligen Gerichte in ihren Urteilen allerdings zu dem Ergebnis gekommen, dass die seitens der Einsatzkräfte erfolgten polizeilichen Maßnahmen nicht rechtmäßig waren. Beide Fälle stehen exemplarisch dafür, wie schwierig der rechtliche Umgang der betroffenen Einheiten mit der derzeitigen Gesetzeslage ist und welche Probleme dabei entstehen, aus einer Aufzeichnung hervorgehende Gefahren wirksam abzuwehren und sich gleichzeitig im rechtmäßigen Rahmen zu bewegen.

3 *OVG Saarlouis*, UrT. v. 11.4.2002 – 9 R 3/01 (= AfP 2002, 545).

4 *BVerwG*, UrT. v. 28.3.2012 – 6 C 12/11 (= AfP 2012, 411).

Auch wenn die SEKs, MEKs und die GSG 9 von der Thematik besonders betroffen sind, sollen nicht ausschließlich Mitglieder von Spezialeinheiten Zielgruppe des vorliegenden Werkes sein. Denn Polizeivollzugsbeamte aus anderen Bereichen, unter anderem dem uniformierten Streifendienst, dem Personenschutz, den verdeckten Ermittlern sowie den Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten werden ebenfalls regelmäßig Ziel von Bild- und Tonaufzeichnungen. Aus diesem Grund richten sie die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen und praktischen Hinweise auch besonders an Mitglieder dieser Einheiten.

Mit dem vorliegenden Handbuch sollen vor allem folgende Fragen beantwortet werden:

- Ist es erlaubt, einen Polizeibeamten zu filmen, zu fotografieren, akustisch aufzuzeichnen und die Aufnahmen im Anschluss zu veröffentlichen?
- Wird mit der Herstellung und/oder Verbreitung einer entsprechenden Aufnahme sogar ein Straftatbestand erfüllt?
- Muss der betroffene Beamte optische und akustische Aufnahmen von sich dulden oder darf er polizeilich einschreiten und die Aufnahmegeräte sicherstellen?
- Gibt es einen rechtlichen Unterschied zwischen der Aufzeichnung während verdeckter und offener Maßnahmen?
- Muss differenziert werden, ob ein Pressevertreter oder eine Privatperson Aufnahmen erstellt?
- Hat ein Mitglied einer Spezialeinheit im Vergleich zu einem Polizeibesetzten aus einem nicht-spezialpolizeilichen Bereich möglicherweise weitergehende Befugnisse im Hinblick auf etwaige Reaktionsmaßnahmen?
- Kann der eingesetzte Beamte vom Hersteller der Aufnahme die Löschung der Bild- und Tondateien verlangen oder ist es dem Polizisten sogar erlaubt, die Aufnahmen bzw. Dateien selbst zu vernichten?
- Welche sonstigen Möglichkeiten sind dem Polizeibeamten geboten?

Bevor auf obige Fragen ausführlicher eingegangen wird, werden im zweiten Gliederungspunkt zunächst die verschiedenen Möglichkeiten vorgestellt, die dem Gegenüber zur Verfügung stehen, um optische und akustische Aufzeichnungen zu tätigen und anschließend zu publizieren. Neben den aktuell eingesetzten technischen Mitteln

des polizeilichen Gegenübers werden auch Methoden vorgestellt, die zukünftig möglicherweise von Relevanz sein werden. Im dritten Gliederungspunkt werden ausgewählte Polizeieinheiten vorgestellt, die häufig Ziel von Bild- und Tonaufzeichnungen werden, und – bezogen auf die jeweiligen Einheiten – mögliche Gefahren angesprochen, die aus der optischen und akustischen Aufzeichnung und Verbreitung entsprechender Aufnahmen resultieren können. Der vierte Gliederungspunkt beschäftigt sich mit den tangierten Grundrechten der beteiligten Personen und Institutionen. Hier werden nicht nur die jeweils in Frage kommenden verletzten Rechte der betroffenen Polizeibeamten angesprochen. Auch die grundrechtlich geschützten Rechte von Pressevertretern und Privatpersonen werden hier thematisiert. Der darauffolgende fünfte Punkt stellt den ersten Teil des Kerns dieses Handbuchs dar. Hier werden die wesentlichen straf- und zivilrechtlichen Vorschriften dargestellt, die Schutz vor einer unbefugten Bild- und Tonaufzeichnung und der Publikation dieser Aufnahmen bieten. Im sechsten Gliederungspunkt folgt die Ausführung zu den möglichen Gegenmaßnahmen, die bei straf- und gefährdungsrelevanten Bild- und Tonaufzeichnungen in Frage kommen. Dabei wird sowohl auf polizeirechtliche als auch strafprozessuale Ermächtigungsgrundlagen eingegangen. Die Fallstudien im siebten Gliederungspunkt stehen insbesondere wegen des hohen polizeilichen Praxisbezugs im Mittelpunkt dieses Werkes. Dort werden praxisnahe Szenarien unter Berücksichtigung der juristischen Literatur und richtungweisender Gerichtsurteile dahingehend untersucht, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen präventiver oder repressiver Art die jeweils betroffenen Polizeieinheiten bzw. -kräfte umsetzen dürfen. Mit den Handlungsempfehlungen im achten Gliederungspunkt werden betroffenen Polizeibeamten zum einen grundlegende Hinweise gegeben, wie bereits im Vorfeld der Schutz vor unbefugten optischen und akustischen Aufzeichnungen erreicht oder zumindest erhöht werden kann (8.1). Zum anderen bieten die beiden Flussdiagramme einen schematischen Überblick, wann Maßnahmen legitim sind, um gegen Bild- und Tonaufzeichnungen und deren Verbreitung vorzugehen. Das Fazit in Punkt 9 dient schließlich dazu, die zentralen Ergebnisse zu reflektieren und vor allem auf die bestehende Problematik im Zusammenhang mit Bildaufnahmen aufmerksam zu machen. Neben einer praxisnahen Auslegung der einschlägigen polizeirechtlichen Vorschriften wird zudem eine grundlegende Reform der bestehenden Vorschriften zum Bildnisschutz angeregt.

2. Möglichkeiten der optischen und akustischen Aufzeichnung und Verbreitung

In diesem Punkt werden die unterschiedlichen Methoden und (vorwiegend technische) Mittel dargestellt, die von dem polizeilichen Gegenüber – seien es Pressevertreter, Schaulustige oder sonstige Personen – genutzt werden können, um Polizeibeamte und das polizeiliche Einsatzgeschehen optisch und/oder akustisch aufzuzeichnen. Dabei werden auch technische Besonderheiten angesprochen, die bei einer etwaigen Sicherstellung von Bedeutung sein könnten (z. B. das Speichermedium). Zudem wird auf die verschiedenen Möglichkeiten der anschließenden Verbreitung und Veröffentlichung der angefertigten Bild- und Tonaufnahmen eingegangen.

Ein Großteil der in diesem Abschnitt vorgestellten Methoden und Mittel ist sicherlich bekannt. Nichtsdestotrotz bietet es sich an, hierzu einen kurzen Überblick zu verschaffen. Dies gilt vor allem für Programme und Geräte, die vom betroffenen Polizeibeamten nicht oder nicht sofort als technische Mittel zur Aufzeichnung von Bildern und Tönen erkannt werden. Entsprechend dient dieser Punkt auch der Sensibilisierung.

2.1 Optische Möglichkeiten

Zu den heutzutage populärsten Bildaufzeichnungsgeräten zählt die Digitalkamera. Mit den neuesten Geräten lassen sich Bilder mit einer hohen zweistelligen Anzahl an Megapixeln anfertigen. Je nach Bauart können die Digitalkameras um Zoom- oder Teleobjektive erweitert werden, welche dem Nutzer die Möglichkeit bieten, auch weit entfernte Ziele gestochen scharf aufzunehmen. So kommt es vor, dass Polizeibeamte häufig gar nicht bemerken, dass sie optisch aufgezeichnet werden. Eine Vielzahl der heute auf dem Markt erhältlichen Digitalkameras verfügt zudem über eine Video- und Sprachaufnahmefunktion. Die Speicherung der Aufnahmen erfolgt meist auf SD-Karten oder microSD-Karten, wobei auch viele Digitalkameras über einen internen Speicher verfügen, der sich nicht ohne Weiteres entnehmen lässt. Eine weitere Möglichkeit, um Poli-

zeibeamte und das Einsatzgeschehen optisch festzuhalten, bietet die Videokamera bzw. der Camcorder. Bei älteren Modellen wird die Aufnahme noch auf Magnetbändern, CDs oder Mini-Discs gespeichert, während neuere Geräte mit einem internen Speicher, SD-Karten oder microSD-Karten ausgestattet sind.

Mit der stetigen technologischen Weiterentwicklung von Mobiltelefonen und Smartphones verfügen mittlerweile die meisten dieser Geräte über derart hochauflösende Foto- und Videokameras, dass sie den gängigen Digitalkameras in dieser Hinsicht durchaus Konkurrenz bieten. Im Vergleich zu Digitalkameras bieten Smartphones nicht nur den Vorteil, dass sie in der Regel handlicher sind und sich damit problemlos in der Hosentasche verstauen lassen. Für Smartphones existiert zudem eine große Vielfalt an Apps, die sich für das jeweilige Gerät häufig kostenfrei herunterladen und installieren lassen. Bei einer dieser Anwendungen handelt es sich um den *Cop Watch Video Recorder*. Diese App bietet ihren Nutzern die Möglichkeit, Bildaufnahmen unauffällig zu tätigen und automatisch auf die Videoplattform *YouTube* hochzuladen. Während des Aufzeichnungsvorgangs wird der Bildschirm des Smartphones ausgeschaltet, sodass bei der jeweiligen Zielperson (z. B. Polizeibeamter) der Anschein erweckt wird, dass sich das Gerät im Ruhemodus befindet oder ausgeschaltet ist. Zwar soll diese App in erster Linie dazu dienen, um auf Polizeigewalt und etwaige Missstände (z. B. Korruption) aufmerksam zu machen. Dieses Anwendungsprogramm bietet allerdings auch ein hohes Missbrauchspotential, um rechtmäßiges polizeiliches Handeln aufzuzeichnen und die Aufnahmen zum Nachteil der betroffenen Einsatzkräfte im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus existiert eine Vielzahl weiterer Apps, die eine dem *Cop Watch Video Recorder* entsprechende Funktion bieten. Zu diesen zählen beispielsweise der *geheime Videorekorder* oder der *Secret Camera Recorder*.

Ähnlich wie Smartphones verfügen auch Tablet-PCs meist über eine Foto- und Videoaufnahmefunktion sowie über die Möglichkeit, Apps zur heimlichen Foto- oder Videoaufzeichnung zu installieren und zum Nachteil von rechtmäßig handelnden Polizeikräften einzusetzen bzw. zu missbrauchen. Smartphones und Tablet-PCs sind größtenteils mit einem internen Speicher ausgestattet, welcher häufig mittels einer zusätzlichen microSD-Karte erweitert werden kann. Im Falle einer etwaigen Sicherstellung oder Beschlagnahme kann es

im jeweiligen Einzelfall daher geboten sein, das gesamte Gerät in Verwahrung zu nehmen.

Des Weiteren bieten Autokameras – auch als Dashcams bezeichnet – die Möglichkeit, Personen, Objekte und Situationen optisch zu erfassen. Diese Kameras werden in der Regel wie ein mobiles Navigationsgerät an der Windschutzscheibe oder dem Armaturenbrett des Fahrzeugs befestigt. Die Geräte sind meist so eingestellt, dass während der Autofahrt durchgängig Aufnahmen getätigt und auf einem internen Speicher oder einer eingelegten SD-Karte gesichert werden. Dashcams sind insbesondere in Osteuropa und Russland sehr populär. Doch auch auf deutschen Straßen werden diese Geräte immer häufiger von Autofahrern genutzt – sei es, um Verkehrsordnungswidrigkeiten zu filmen und den Behörden anzuzeigen,⁵ oder um von der Polizei durchgeführte Führerschein- und Fahrzeugkontrollen optisch aufzunehmen. Der Einsatz von Dashcams und die prozessuale Verwertbarkeit der Aufnahmen ist in Deutschland aber rechtlich umstritten.⁶

Eine neuartige technische Errungenschaft stellen Nano-Cams dar, die – nicht zuletzt aufgrund ihrer geringen Größe – auch als Spy-Cams bezeichnet werden. Diese sehr kleinen Video- und Fotokameras können in allen möglichen Alltagsgegenständen integriert sein, zum Beispiel in Armbanduhren, Sonnenbrillen, Feuerzeugen, USB-Sticks, Autoschlüsseln, Kugelschreibern, Ansteckpins oder Krawatten. Aufgrund der guten Tarnung ist es für betroffene Polizeibeamte im Einsatz äußerst schwierig festzustellen, ob er überhaupt optisch aufgezeichnet wird. Spy-Cams werden häufig auch von verdeckt agierenden Polizeieinheiten (z. B. MEKs) eingesetzt, um Ziel- und Kontaktpersonen möglichst unauffällig zu fotografieren oder zu filmen.

Ein vergleichsweise neues – aber immer stärker an Relevanz gewinnendes – Phänomen ist der private Einsatz von sogenannten Multicoptern, die im allgemeinen Sprachgebrauch auch als (Mini-)Drohnen bekannt sind. Darunter sind propellerbetriebene Flugkörper zu verstehen, die sich mit einer Funk-Fernbedienung oder über WLAN mit einem Computer, Smartphone oder Tablet-PC steuern lassen. Einige Hersteller bieten die Multicopter bereits mit eingebauter

5 Siehe z. B. den Sachverhalt zum Beschluss des VG Göttingen, NJW 2017, 1336.

6 Mienert/Gipp, ZD 2017, 514.

Kamera an. Bei vielen Modellen lässt sich diese auch nachrüsten. Mit den Drohnen und den sich darauf befindlichen hochauflösenden Kameras können vor allem unter freiem Himmel stattfindende Polizeieinsätze gefilmt werden, wobei sich mit den Flugkörpern grundsätzlich auch polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen in Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten optisch festhalten lassen, zum Beispiel durch ein Fenster. Denkbar wäre auch, dass das polizeiliche Gegenüber die Drohne gezielt über Polizeiliegenschaften einsetzt, um beispielsweise getarnte Einsatz- und Observationsfahrzeuge auszuspionieren.

Bei der Fülle an technischen Geräten zur optischen Aufzeichnung, gibt es noch eine weitere Möglichkeit, Polizeibeamte und -einsätze bildlich festzuhalten, die ohne jegliches technisches Gerät auskommt: Der Stift und das Papier. Hierbei handelt es sich zwar um eine eher unkonventionelle Methode, aber je nach Talent lassen sich mit diesen Mitteln Bilder erstellen, die teilweise kaum von einem mittels einer Kamera gefertigten Foto zu unterscheiden sind. Zwar ist diesem Mittel keine hohe praktische Relevanz beizumessen. Wie der einem Urteil des *OLG Celle* zugrunde liegende Sachverhalt zeigt, ist dieses Mittel aber nicht gänzlich zu vernachlässigen:⁷ Der Angeklagte, bei dem zuvor eine Wohnungsdurchsuchung vollzogen wurde, fertigte ein Porträtmalerei von dem bei der polizeilichen Maßnahme anwesenden Staatsanwalt an und veröffentlichte dieses anschließend im Internet bzw. bot es dort zum Verkauf an.

2.2 Akustische Möglichkeiten

Eine Möglichkeit zur akustischen Aufzeichnung des Zusammentreffens mit einem Polizeibeamten bietet das Diktiergerät. Je nach Modell erfolgt die Sprachaufzeichnung analog oder digital. Bei älteren Geräten erfolgt die Aufnahme meist auf ein Magnet- bzw. Tonband. Neuere Modelle verfügen häufig über einen fest installierten Speicher, sodass bei einer etwaigen Sicherstellung bzw. Beschlagnahme das gesamte Gerät in Verwahrung genommen werden müsste.

⁷ *OLG Celle*, ZUM 2011, 341.

Darüber hinaus verfügen Mobiltelefone und Smartphones in der Regel über eine Tonaufnahmefunktion. Neben Apps zur heimlichen Bildaufzeichnung finden sich in den verschiedenen App-Stores auch Anwendungsprogramme, mit der sich Tonaufnahmen verdeckt tätigen lassen. Zu diesen zählt beispielsweise der *Geheime Audio-Rekorder*. Apps dieser Art können von ihren Nutzern dazu missbraucht werden, um das gesprochene Wort eines Polizeibeamten – sei es während einer Führerscheinkontrolle, einer Vernehmung oder Identitätsfeststellung – ohne dessen Wissen unauffällig festzuhalten. Da die Applikationen den Bildschirm des genutzten Gerätes meist in den Ruhemodus versetzen, fällt es betroffenen Polizeibeamten entsprechend umso schwerer, zu erkennen, dass das Mobiltelefon aktiv ist und eine Tonaufzeichnung erfolgt.

Zudem haben Digitalkameras, Camcorder und Dashcams meist ein eingebautes Mikrofon, um neben Bild- auch Tonaufzeichnungen tätigen zu können. Ähnlich aufgebaut wie die Spy-Cams, lassen sich auch mit sogenannten Spy-Voice-Recordern heimlich Tonaufnahmen tätigen. Getarnt als Kugelschreiber, USB-Stick, Taschenrechner oder Autoschlüssel kann der Nutzer das Aufeinandertreffen mit der Polizei akustisch aufzeichnen, ohne dass der betroffene Beamte dies bemerkt. Ferner verfügen viele MP3-Player nicht nur über die Möglichkeit, Musik abzuspielen, sondern auch über eine Sprachaufnahmefunktion. Ähnlich wie bei den Spy-Voice-Recordern kann es für den betroffenen Polizeibeamten auch hier zunächst sehr schwierig sein, festzustellen, ob das Gegenüber das jeweilige Gerät lediglich zu musikalischen Unterhaltungszwecken oder zielgerichtet zur heimlichen Gesprächsaufnahme nutzt.

Schließlich lassen sich auch mit Abhörgeräten (z. B. Laser-, Richtmikrofone oder Wanzen) polizeiliche Maßnahmen akustisch verfolgen. Zwar verfügen diese Abhörvorrichtungen nicht immer über ein eingebautes Speichermedium; es gibt jedoch Geräte, die über Funk, Bluetooth oder Kabel die wahrgenommenen Töne auf ein Computersystem übertragen und sichern können. Im Übrigen sei bereits hier erwähnt, dass auch das bloße Mithören von Gesprächen ohne diese zu speichern oder zu veröffentlichen, einen Straftatbestand erfüllen kann.

2.3 Möglichkeiten der Verbreitung des Bild- und Tonmaterials

Das am häufigsten genutzte Medium, um Bild- und Tonaufnahmen zu verbreiten, ist heutzutage das Internet. Dateien jeglicher Art können mittels weniger Mausklicks in das Internet hochgeladen und dort über verschiedene Plattformen einem großen Publikum weltweit zur Verfügung gestellt werden. Hier seien vor allem die sozialen Netzwerke *Facebook*, *Twitter* und *VK* sowie die Foto- und Videoportale *YouTube*, *Vimeo*, *LiveLeak* und *Instagram* genannt. Diese Plattformen bieten ihren Nutzern die Möglichkeit, Bilder, Videos und Tonaufnahmen hochzuladen und mittels verschiedener Social-Media-Funktionen, wie beispielsweise dem *Teilen*, *Retweeten* und *Liken*, rasant einer Vielzahl an Nutzern zugänglich zu machen. Darüber hinaus existieren zahlreiche Webseiten und Blogs, auf welchen regelmäßig optische und akustische Aufnahmen von Polizeieinsätzen und -beamten veröffentlicht werden. Ferner verfügt mittlerweile jedes größere Presseunternehmen über eine Internetpräsenz, auf der sie – ergänzend zu ihrer papierförmigen Tages- oder Wochenzeitung – über Polizeieinsätze, Demonstrationen oder sonstige öffentlichkeitswirksame Ereignisse berichten und dabei Bildaufnahmen der Einsatzkräfte publizieren.

Eine weitere Möglichkeit, Bild-, Video- und Audiodateien zu verbreiten und auszutauschen bieten Instant-Messenger-Dienste, wie zum Beispiel *WhatsApp* oder *Telegram*. Mittels dieser internetbasierten Anwendungsprogramme können – je nach Anbieter – auch die eigenen Standortinformationen an einen weiteren Nutzer oder eine gesamte Benutzergruppe weitergeleitet werden. Daneben bietet die klassische MMS (Multimedia Messaging Service) Besitzern von Mobiltelefonen die Möglichkeit, auch ohne Internetverbindung Bildaufnahmen zu versenden. Diese Art der Übermittlung von Bilddateien findet heute allerdings kaum noch Anwendung.

Bei polizeilichen Einsätzen, die von hohem medialen Interesse sind, befinden sich regelmäßig Reporter samt Kamera- und Tontechnikteams vor Ort, die das Geschehen einschließlich der eingesetzten Beamten optisch und/oder akustisch fixieren. Die Aufnahmen werden anschließend im TV oder Hörfunk ausgestrahlt.

Obwohl die klassische Literatur kein zentrales Mittel darstellt, um gefertigte Bildnisse von Polizeibeamten zu deren Nachteil zu ver-